



An den Grossen Rat

17.5339.02

PD/P175339

Basel, 1. November 2017

Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2017

Interpellation Nr. 110 von Jürg Meyer betreffend „neu geschaffener Anlaufstelle Radikalisierung“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 18. Oktober 2017)

„Anlaufstelle und Task-Force Radikalisierung, seit 1. November 2016 im Einsatz, entsprechen dringenden gesellschaftlichen Bedürfnissen. Werden, unter anderem aus religiösen Motiven, Terrorakte geplant, so muss die Ausführung verhindert werden. Nach Möglichkeit müssen die handelnden Personen zur Einsicht gebracht werden, dass Terrorakte in keiner der bestehenden Religionen eine glaubwürdige Begründung finden können. Sie stehen in schroffem Widerspruch zu jeder mitmenschlichen Verantwortung.

Doch müssen Anlaufstelle und Task-Force Radikalisierung an klare rechtsstaatliche Kriterien gebunden werden. Bei weitem nicht jede Person, die fundamentalistische Haltungen zum Ausdruck bringt, darf verdächtigt werden, gewaltsame Handlungen zu begehen. Vom rigorosen Bestehen auf religiös motivierten Gesetzen bis zur Bereitschaft zu terroristischer Gewalt ist ein weiter Weg. Es darf nicht zur pauschalen Verdächtigung von religiös strengen Bevölkerungsgruppen mit Konsequenzen in Schule, Ausbildung, Arbeits- und Wohnungsmarkt kommen. Nur wenn schwere rechtswidrige Konsequenzen, vor allem im Sinne von Gewalt, drohen, soll die Anlaufstelle verhindernd wirksam werden. Im Übrigen hat heute zur Auseinandersetzung mit problematischen religiösen Praktiken der interreligiöse Dialog eine zentrale Bedeutung. Wer sich im Familienverband gegen lebensfeindliche religiöse Praktiken zur Wehr setzt, braucht Förderung und Unterstützung.

Am Ende von Dschihad-Lebenswegen steht zu grossen Teilen das Selbstmordattentat. Da stellt sich die bisher kaum geklärte Frage, warum Menschen einen solchen Weg gehen. Dahinter steht eine Sichtweise, in welcher alles Leben in der diesseitigen Welt seinen Wert verloren hat. Da muss bei den für Terror anfälligen Menschen um echte Lebensbejahung gerungen werden, welche die tödlichen Konsequenzen verhindert.

Im Sinne dieser Überlegungen stelle ich folgende Fragen:

1. Wie werden die rechtsstaatlichen Grenzen der Einsätze von Anlaufstelle und Task-Force Radikalisierung gezogen? Wie lässt sich gewährleisten, dass nur rechtswidrige Konsequenzen, vor allem im Sinne von Gewalt, abgewehrt werden?
2. Wie lässt sich die Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen wegen der Gefahr der Radikalisierung verhindern?
3. Wie kann der allgemeinen Lebensfeindlichkeit, die in terroristischen Haltungen ihren Ausdruck findet, begegnet werden? Vor allem bei jungen Menschen bestehen durchaus Chancen, dass Irrwege überwunden werden können.

Jürg Meyer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Unter dem Eindruck der in Europa verübten Terroranschläge, der damit verbundenen erhöhten Bedrohungslage sowie der Polemik um einen verweigerten Handschlag und der Aktivitäten fundamentalistischer Gruppen wie z.B. des Islamischen Zentralrats der Schweiz und der Koranverteileraktion „Lies!“, wurde die Notwendigkeit einer Anlaufstelle Radikalisierung (AR) erkannt. Die Prävention gegen Gewalt (PgG) der Kantonspolizei Basel-Stadt, welche Ansprechpartner und Anlaufstelle bei Themen zu Gewalt an Schulen ist, betreibt seit dem 1. November 2016 die AR und baut hier auf die gut etablierten Strukturen und Abläufe sowie die vorhandenen Kontakte. Das Angebot der AR richtet sich primär an die Schulen, schulassozierte Institutionen und besorgte Angehörige.

Zur Sicherstellung einer effizienten interdepartementalen Koordination wurde ebenfalls im November 2016 die Task-Force Radikalisierung eingerichtet. Diese interdepartementale Koordinationsstelle behandelt komplexe Fälle und Fragestellungen aus dem Themenkreis Radikalisierung. Sie ist keine operative Einheit sondern pflegt als Netzwerk den regelmässigen Austausch und spricht sich fachlich ab. Sie stellt eine kohärente Kommunikation sicher und sorgt für koordiniertes Handeln, damit keine Doppelspurigkeiten oder Lücken entstehen und politischer Handlungsbedarf frühzeitig erkannt wird.

Die neu geschaffenen Gefässe sind Verwaltungsstellen, die an die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden sind. Der Datenschutzbeauftragte wurde bei der Einrichtung der AR sowie der Task-Force Radikalisierung eingebunden. Der Hauptfokus der AR sowie der Task-Force liegt bei der Prävention, der Vernetzung und der Information. Nebst der Präventionsarbeit stehen die Selbst- und Fremdgefährdung von bzw. durch Menschen im Vordergrund.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie werden die rechtsstaatlichen Grenzen der Einsätze von Anlaufstelle und Task-Force Radikalisierung gezogen? Wie lässt sich gewährleisten, dass nur rechtswidrige Konsequenzen, vor allem im Sinne von Gewalt, abgewehrt werden?*

Die rechtsstaatlichen Grenzen ergeben sich aus den geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. AR wie Task-Force Radikalisierung wirken in erster Linie präventiv. Die AR tätigt demnach keine Einsätze, sondern fungiert als Trichter für eingehende Fälle. Sie triagiert diese zu den zuständigen Stellen. Die Verfolgung von Straftaten und die Gefahrenabwehr liegen in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft sowie des Nachrichtendienstes. Die AR informiert die Strafverfolgungsbehörden, wenn eine Gewaltaffinität der betroffenen Person erkennbar ist, eine mögliche Selbst- oder Fremdgefährdung im Raum steht oder strafrechtlich Relevantes vorliegt.

2. *Wie lässt sich die Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen wegen der Gefahr der Radikalisierung verhindern?*

Der Zusammenhang zwischen Diskriminierungen und der Zunahme von Radikalisierung ist eng. Gerade in der auf Jugendliche bezogenen Diskriminierungsforschung wird deutlich, dass im Zuge der gesellschaftlich diskutierten Gefahr von Radikalisierungen negative, weil diskriminierende, Nebenfolgen entstehen können. Dies betrifft etwa eine zunehmende (medial mitgetragene) Islamfeindlichkeit, welche Radikalisierung nicht vollständig erklärt, selbst aber über eine Rhetorik der Viktimisierung wiederum Anlass für individuelle Radikalisierungen sein kann (vgl. Götz Nordbruch 2016). Gleichwohl ist es Aufgabe der Regierung sowie der Verwaltung, Radikalisierungsprävention zu betreiben, ohne hierbei auf diskriminierende Praktiken zurückzugreifen. Dies gelingt, indem darauf hingewiesen wird, dass Radikalisierungsprävention keineswegs nur auf bestimmte Bevölkerungsgruppen fokussiert ist, sondern dass Radikalisierungen in verschiedenen

politischen (linken, rechten), religiösen oder anderen weltanschaulichen Strömungen auftreten kann. Es gelingt also, indem man deutlich unterscheidet zwischen der Kritik an bestimmten – radikalen – Weltanschauungen, die dem Rechtsstaat zuwiderlaufen und diesen potenziell mit Gewalt angreifen auf der einen Seite und der schädlichen Diskriminierung von bestimmten Weltanschauungen auf der anderen Seite.

Des Weiteren werden die Strafverfolgungsbehörden erst dann aktiv, wenn strafrechtlich relevante Handlungen vorliegen. Daraus resultierende strafrechtliche Konsequenzen sind dabei abhängig von der Tat und nicht von der jeweiligen ethnischen, politischen oder religiösen Zugehörigkeit der handelnden Person.

Schliesslich werden die zentralen rechtsstaatlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Diskriminierungsverbotes innerhalb der Task-Force Radikalisierung sowie auch in der Arbeit der AR berücksichtigt.

Problematiken wie der hier angesprochene Zusammenhang von Diskriminierungen und der Prävention von Radikalisierung werden zudem proaktiv mit den lokalen Religionsgemeinschaften am Runden Tisch der Religionen beider Basel besprochen.

3. *Wie kann der allgemeinen Lebensfeindlichkeit, die in terroristischen Haltungen ihren Ausdruck findet, begegnet werden? Vor allem bei jungen Menschen bestehen durchaus Chancen, dass Irrwege überwunden werden können?*

Die allgemeine Lebensfeindlichkeit, die in dschihadistischen Terroranschlägen gipfeln kann, ist ein Resultat komplexer sozialer, psychologischer und religionshistorischer Faktoren. Die Forschung zeigt, dass das religiöse Vokabular des salafistischen Dschihadismus häufig das Instrument ist, mit dem persönliche Konflikte ausgetragen werden, die jedoch oft individuelle, familiäre oder auch berufliche Gründe haben. Erfahrungen und Erkenntnisse zu Selbstwirksamkeit, Sozialkompetenz und Empathiefähigkeit stellen signifikante Aspekte der Präventionsarbeit dar. Dementsprechend hat die Prävention zum Ziel, intrapersonelle Schutzfaktoren zu stärken und auf bestehenden individuellen Ressourcen aufzubauen. Betroffene sollen für die relevanten Themen und Sachverhalte sensibilisiert und in ihrem kritischen Denken gefördert werden. So können konkrete Perspektiven, wie etwa ein Zugang zum Arbeitsmarkt, aufgezeigt, die erwähnten Faktoren gestärkt und eine Kultur der Inklusion etabliert werden. Auch durch Aktivierung von Helfersystemen, über welche Betroffene möglicherweise in verschiedenen Bereichen verfügen, lassen sich Irrwege überwinden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin